

Titel der Drucksache:

Weitere Beflaggung der Krämerbrücke

Drucksache

1574/26

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.07.2026	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit der Drucksache 1479/26 haben wir auf drei an der Krämerbrücke angebrachte Banner hingewiesen und nach der Vereinbarkeit mit der Ablehnung der Erfurter Stadtfahne gefragt. Inzwischen sind an mehreren Häusern der Krämerbrücke weitere Fahnen/Banner angebracht. Die Ablehnung der Erfurter Stadtfahne wurde in der Stellungnahme zur Drucksache 2232/25 damit begründet, additive Elemente an den Krämerbrückenhäusern seien nur zulässig, soweit sie einem Sicherheitsbedarf oder der Erhaltung der Bauwerke dienen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wer ist Eigentümer und im Fall einer Vermietung Mieter der Häuser, an denen aktuell Fahnen/Banner angebracht sind?
2. Wer hat die Installation von Aufnahmevorrichtungen für diese Fahnen/Banner wann und auf welcher Rechtsgrundlage genehmigt?
3. Inwiefern sind diese Fahnen mit dem Kriterium vereinbar, wonach additive Elemente an den Krämerbrückenhäusern einem Sicherheitsbedarf oder der Erhaltung der Bauwerke dienen müssen?

Anlagenverzeichnis

Anlage 1-6 Bildnachweise

08.07.2026, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift